

VON DER INTEGRATION ZUR INKLUSION

MAßNAHMEN VON UND FÜR FRAUEN UND MÄDCHEN MIT BEHINDERUNG ZUR UMSETZUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION (BRK)

- ◉ Am 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.
- ◉ Sie besteht aus 50 Artikeln, die nahezu alle Lebensbereiche von Frauen und Männern mit Behinderung berühren.

PARADIGMENWECHSEL IN DER BEHINDERTENPOLITIK

- **Die UN-Konvention gilt als eines der bedeutendsten Dokumente in der Geschichte der Entwicklung der Menschenrechte. In keiner internationalen Menschenrechtskonvention kommt der sog. Empowerment-Ansatz so prägnant zum Tragen wie in der Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderungen. Die formulierten Befähigungsansprüche auf Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen werden den Menschenrechtsdiskurs verändern.**

WAS SAGT WIKIPEDIA ZUR INKLUSION?

- ◉ Die Forderung nach Sozialer Inklusion ist verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollen Umfang an ihr teilzuhaben. Unterschiede und Abweichungen werden im Rahmen der sozialen Inklusion bewusst wahrgenommen, aber in ihrer Bedeutung eingeschränkt oder gar aufgehoben. Ihr Vorhandensein wird von der Gesellschaft weder in Frage gestellt noch als Besonderheit gesehen. Das Recht zur Teilhabe wird sozialethisch begründet und bezieht sich auf sämtliche Lebensbereiche, in denen sich alle barrierefrei bewegen können sollen.
- ◉ Inklusion beschreibt dabei die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Normal ist vielmehr die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden.

DIE BEDEUTUNG DER UN - KONVENTION ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN - FÜR FRAUEN MIT BEHINDERUNG

- ◉ „Die Definition von Behinderung und der von der Konvention vorgegebenen gesamtgesellschaftliche Umgang mit Behinderungen als Teil der Normalität lassen uns große Hoffnungen in dieses Vertragswerk setzen. Es wird noch viele Jahre dauern, bis das eingeforderte Umdenken von der Integration zur Inklusion umgesetzt ist, aber es ist ein schlüssiges und verbindliches Konzept, was Behinderung bedeutet und wie der Staat und die Gesellschaft damit umgehen sollen.“
- ◉ „Die Konvention betrifft sämtliche Lebensbereiche, von der Bildung über den Arbeitsmarkt bis zur Pflege und Assistenz. Und daher ist es nur konsequent, dass sie sich auch mit frauenspezifischen Fragen auseinandersetzt.“
- ◉ **Zitate : Karin Brich FORSEA Bundesverband Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V.**

FORSEA UND DAS WEIBERNETZ E.V.

- ◉ Dem beharrlichen Einsatz von engagierten Frauen mit Behinderung ist es zu verdanken, dass die Behindertenrechtskonvention die erste Konvention mit einem geschlechterspezifischen Ansatz ist, d.h. die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wurden in der Behindertenrechtskonvention (s. Artikel 6) verankert.
- ◉ In diesem anerkennen die Vertragsstaaten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und werden aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um zu ermöglichen, dass Frauen und Mädchen alle Menschenrechte gleichberechtigt genießen können.

BUNDES- UND LÄNDERAKTIONSPÄNE ZUR UMSETZUNG DER UN-BRK

- ◉ Analog zur BRK sollen in einem Aktionsplan auf Bundesebene geschlechtssensible Forderungen in den unterschiedlichen Themenbereichen berücksichtigt werden, aber auch ein eigener Themenbereich „Frauen mit Behinderungen“ aufgenommen werden.
- ◉ In den Ländern werden eigene Landesaktionspläne zur Inklusion entwickelt. Rheinland Pfalz hat bereits einen Inklusionsplan vorgelegt. In NRW arbeitet das NetzwerkBüro in den Dialogrunden des MGEPA und MAIS NRW mit.

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN ARTIKEL DER BRK

- ◉ **Gleichstellung,
Antidiskriminierung**
- ◉ Art. 1 Zweck
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Allgemeine Grundsätze
- Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen
- Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Art. 8 Bewusstseinsbildung
- Art. 31 Statistik und Datensammlung
- ◉ **Frauen**
- ◉ Art. 6 Frauen mit Behinderungen
- Außerdem: Präambel, Art. 3, Art. 8, Art. 16, Art. 23,
Art. 25, Art. 27, Art. 28, Art. 34

ARTIKEL DER UN-KONVENTION

- ◉ **Bildung**

- ◉ Art. 7 Kinder mit Behinderungen
Art. 24 Bildung

- ◉ **Barrierefreiheit**

- ◉ Art. 9 Zugänglichkeit
Art. 13 Zugang zur Justiz
Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- ◉ **Freiheit, Schutz, Sicherheit**

- ◉ Art. 10 Recht auf Leben
Art. 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen
Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht
Art. 14 Freiheit und Sicherheit der Person
Art. 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Art. 17 Schutz der Unversehrtheit der Person

ARTIKEL DER UN-KONVENTION

- ◉ **Selbstbestimmtes Leben, soziale Sicherung**
- ◉ Art. 18 Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit
- Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Art. 20 Persönliche Mobilität
- Art. 22 Achtung der Privatsphäre
- Art. 23 Achtung der Wohnung und der Familie
- Art. 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz
- ◉ **Gesundheit**
- ◉ Art. 25 Gesundheit
- ◉ **Rehabilitation, Erwerbsarbeit**
- ◉ Art. 26 Habilitation und Rehabilitation
- Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

FRAUEN MIT BEHINDERUNG IN DER UN - BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

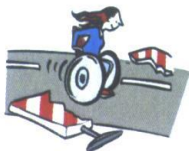
Die UN-Behindertenrechtskonvention



Artikel 6: Frauen mit Behinderungen

Frauen und Mädchen mit Behinderung haben das Recht auf...

... staatliche Maßnahmen, die gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können,



... Schutz vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, sowie Zugänglichkeit von Schutzeinrichtungen,

... Zugang zu einer Gesundheitsversorgung, die ihren geschlechtsspezifischen und behinderungsbedingten Bedürfnissen entspricht,



... Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und zur Armutsbekämpfung.

ARTIKEL 6 FRAUEN MIT BEHINDERUNG

- ◉ Artikel 6 ist im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Artikel 3 als Querschnittsartikel für alle Maßnahmen der Konvention zu sehen.
- ◉ In diesem Artikel wird anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und Maßnahmen zu ergreifen sind, die gewährleisten, “dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.“

KONKRETE HANDLUNGS-AUFTRÄGE NACH ARTIKEL 6

nach Vorschlag des DBR und des Weibernetzes

- ◉ Einrichtungen der Behindertenhilfe sollten sich verpflichten, Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragte zu bestellen, um Benachteiligungen von Frauen entgegenzuwirken, indem diese beraten, Benachteiligungen von Frauen aufdecken, Gewaltprävention betreiben etc., ohne dadurch jedoch andere Entscheidungsträger aus ihrer Verantwortung zu entlassen.
- ◉ Für die Berichte zur Umsetzung der Konvention müssen Statistiken geschlechtssensibel geführt und ausgewertet werden
- ◉ Bei allen Maßnahmen zur Umsetzung muss der Gleichberechtigungsgrundsatz zu Grunde gelegt werden

ARTIKEL 6 IM QUERSCHNITT

Art. 6 Frauen mit Behinderungen

➤ im Querschnitt mit:

Präambel

Art. 3 (Allgemeine Grundsätze),

Art. 8 (Bewusstseinsbildung),

Art. 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch),

Art. 25 (Gesundheit),

Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung)

Art. 28 (angemessener Lebensstandard),

Art. 34 (Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen) etc.

HANDLUNGS-AUFTRÄGE

Handlungsaufträge für die Schwerpunkte:

- ⊙ im Bereich Schutz vor Gewalt - Artikel 16
- ⊙ im Bereich Arbeit - Artikel 27
- ⊙ zum Recht auf Elternschaft - Artikel 23
- ⊙ im Bereich Gesundheit - Artikel 25
- ⊙ zur Bewusstseinsbildung - Artikel 8

Die konkreten ausführlichen Handlungsaufträge liegen Ihnen als Anlagen vor.

Siehe NetzwerkBüro/DeutscherBehindertenRat/Weibernetz etc.

ARTIKEL 16 BRK

In der Präambel der BRK anerkennen die Vertragsstaaten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind. Insbesondere in Art. 16 BRK sind spezielle Regelungen zum Schutz und zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verankert.

BEREICH SCHUTZ VOR GEWALT - ART. 16 BRK

- ◉ Frauen mit Behinderung sind aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände vielen zum Teil nicht direkt erkennbaren Formen von Gewalt ausgesetzt. Die größere Abhängigkeit von Dienstleistungen anderer Menschen, in Partnerschaften und Familienstrukturen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe kann sich gewaltbegünstigend auswirken.
- ◉ Das Gefühl, körperlich nicht okay und auf fremde Hilfe angewiesen zu sein geht einher mit der Annahme, andere dürften über die eigenen Belange entscheiden, der Schutz der Intimsphäre höre bei medizinischer Behandlung auf, ein „Nein“ bei unerwünschten Berührungen oder Ratschlägen sei nicht angemessen.

„Wo sind Menschen mit Behinderungen einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt?“

In Abhängigkeitsverhältnissen und geschlossenen Systemen (Familie, soziale Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Therapie...) besteht nach gegenwärtigem Forschungsstand ein erhöhtes Risiko von Machtmissbrauch und Grenzverletzungen. Hier umfasst die berichtete Gewalt das breite Spektrum struktureller, sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt. Den Studien von Zemp zu Folge sind Frauen wie Männer mit geistiger Behinderung, die in Wohneinrichtungen leben, doppelt so häufig von sexualisierter Gewalt betroffen sind wie ihre nichtbehinderte Vergleichsgruppe (Zemp 1996/1998).“

**RECHTLICHE UND SOZIALPOLITISCHE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN
IM BEREICH DER GEWALTPRÄVENTION UND -INTERVENTION
PROF. DR. JUR. JULIA ZINSMEISTER, FACHHOCHSCHULE KÖLN
VORTRAG AUF DEM NRW-DIALOGFORM ZUR VORBEREITUNG DER
UMSETZUNG DER UN KONVENTION**

ZENTRALE MAßNAHMEN DER PRÄVENTION

- ◉ Förderung der Selbstschutzkompetenz behinderter Menschen durch:
- ◉ Sicherung ihrer Selbstbestimmung im Alltag (Abbau sozialer Kontrolle und Fremdbestimmung), Selbstbehauptungs- und Verteidigungsangebote und
- ◉ sexualpädagogische Begleitung für Menschen mit Lernschwierigkeiten,
- ◉ Arbeit mit Tätern mit Lernschwierigkeiten, Partizipation und Mitbestimmung (z.B. Gleichstellungsbeauftragte); Beratungsangebot durch externe Fachkräfte,
- ◉ externes Beschwerdemanagement (Ombudspersonen),
- ◉ Staatliche unabhängige Aufsicht auch über Anbieter ambulanter Leistungen, etc.

Quelle: Rechtliche und sozialpolitische Handlungsmöglichkeiten
im Bereich der Gewaltprävention und -intervention
Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister, Fachhochschule Köln

ZENTRALE MAßNAHMEN DER PRÄVENTION

- ◉ Öffnung der Einrichtungen („geschlossene Systeme“), z.B. durch Kooperation mit externen Fachstellen,
- ◉ Vernetzung des Hilfesystems in Institutionen: größere Flexibilität der Hilfen,
- ◉ Klärung der Grenzen (professioneller) Nähe und Distanz; Definition „Fehlverhalten“,
- ◉ Entwicklung einer „Fehlerkultur“, anonyme Berichterstattung wird ermöglicht, damit die Intervention nicht an den Loyalitätskonflikten mitwissender Mitarbeitenden scheitert,
- ◉ Ausbau und Professionalisierung der familienentlastenden Hilfen.
- ◉ Quelle: Rechtliche und sozialpolitische Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Gewaltprävention und -intervention
Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister, Fachhochschule Köln

MAßNAHMEN ZU ART. 16 - GEWALT

- ◉ Gewährleistung von Barrierefreiheit (hier sind sowohl bauliche als auch kommunikative Barrieren gemeint),
- ◉ Barrierefreie Zugänge zu allen Angeboten der Frauenberatungen und Frauenhäuser,
- ◉ umfassend barrierefreie Gestaltung der Angebote von Frauenhäusern, Beratungsstellen, Frauennotrufen etc.,
- ◉ Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Frauen und Mädchen mit Behinderung in allen Maßnahmen und Programmen im Bereich der Gewaltintervention und Gewaltprävention,
- ◉ barrierefreie Gestaltung von Informationsmaterialien (leichte Sprache für Frauen und Mädchen mit Lernbehinderung, entsprechende IT-Formate für Sehbehinderte, Gebärdensprachfilme für Frauen mit Hörbehinderung),
- ◉ barrierefreie Gestaltung von Angeboten in der Gesundheitsversorgung inklusive Vorsorgeangebote und Angebote der Prävention von Gewalt,

MAßNAHMEN ZU ART. 16 - GEWALT

- ◉ Schaffung verlässlicher Regelungen für notwendige Schutz- und Hilfeleistungen/Vereinheitlichung der Gesetze zur Finanzierung von Frauenhausunterbringungen,
- ◉ Für behinderte Frauen und Kinder, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind, ist ein bundesweit einheitlicher Rechtsanspruch auf staatlichen Schutz und Unterstützung zu schaffen, der unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel, Wohnort und Finanzierungsvorbehalten zu gewähren ist,
- ◉ Schließung der Lücken im Gewaltschutzgesetz,
- ◉ Verankerung des Rechts auf gleichgeschlechtliche Pflege und Assistenz.

MAßNAHMEN ZU ART. 16 - GEWALT

- ◉ Vermittlung von Kenntnissen zu den Bedarfen von Menschen mit Behinderung in der Grundausbildung von MedizinerInnen und TherapeutInnen,
- ◉ Frühwarnsysteme zum Schutz vor Gewalt und Standards für Handlungssicherheit im Fall von Gewaltverdacht und Gewaltvorkommnissen in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- ◉ Empowermentmaßnahmen für Frauen und Mädchen mit Behinderung (z.B. Selbstbehauptungs-Selbstverteidigungsangebote,
- ◉ Ausbildung von Übungsleiterinnen für Selbstbehauptungs-/Selbstverteidigungskurse,
- ◉ verstärkte Aus- und Fortbildung aller relevanten Berufsgruppen (z.B. gewaltfreie Kommunikation und soziales Kompetenztraining),
- ◉ verstärkter Einsatz von betroffenen Frauen als Ausbilderinnen und Lehrkräfte,
- ◉ Peer-Counseling - Fortbildungen für behinderte Frauen.

BEREICH ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG ART. 27

- ◉ In NRW bestreitet nur jede zweite Frau mit Behinderung im Alter von 35 bis 50 Jahren ihren Lebensunterhalt durch die Erwerbstätigkeit. Dabei beziehen rund 31 Prozent ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 700 Euro. Auffällig ist auch, dass schwer behinderte Menschen negative Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt deutlich stärker zu spüren bekommen als Menschen ohne Beeinträchtigung. Von wirtschaftlichen Aufschwungphasen hingegen profitieren sie - vor allem Frauen mit Behinderung - nur wenig. Zudem sind schwerbehinderte Frauen überproportional häufig von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.

BEREICH ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG ART. 27

- ◉ Die überwiegende Zahl der Frauen mit Behinderung erleben ihre berufliche Entwicklung als fremdbestimmt und einseitig, in behindertenspezifische bzw. häusliche Bereiche, familiäre oder sozialstaatliche Abhängigkeiten zurückgedrängt. Die Chance, ihr fachliches Können und ihr Leistungsvermögen am Arbeitsmarkt zu beweisen, ist selten und noch immer gering,
- ◉ Trotz guter Qualifizierung sind Karriere, berufliche Aufstiegschancen oder Tätigkeiten in Führungspositionen so gut wie gar kein Thema - weder für die behinderten Arbeitnehmerinnen noch für Arbeitgeber.

MAßNAHMEN ZU ARBEIT UND AUSBILDUNG

ART. 27

- ◉ Im Bereich der beruflichen Teilhabe muss der Zugang zu qualifizierter Arbeit und Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt als zentrale Perspektive der BRK im Aktionsplan Berücksichtigung und Ausdruck finden,
- ◉ Entsprechend sind qualifizierte Beratungs- und Vermittlungsangebote der Agenturen für Arbeit sowie der SGB-II-Träger erforderlich,
- ◉ Die hohe Arbeitslosigkeit unter behinderten und schwerbehinderten Menschen muss im Aktionsplan politisch offensiv aufgegriffen werden. Es ist auf das klare Bekenntnis der Arbeitgeber hinzuwirken, ihrer gesellschaftlichen Pflicht zur Beschäftigung behinderter Menschen vollumfänglich nachzukommen. Ein Beschäftigungsaktionsprogramm, der verstärkte Abschluss von Integrationsvereinbarungen, aber auch die Anhebung der Schwerbehindertenabgabe sind hier zu erwägende Schritte.

MAßNAHMEN ZU ARBEIT UND AUSBILDUNG

ART. 27

- ◉ Gezielte Programme und Fördermaßnahmen für Frauen mit Behinderung verankern,
- ◉ Frauen mit Behinderung sind als Ausbilderinnen/ Lehrkräfte bei Aus- und Weiterbildungsträgern etc. zum Stärken der Vorbildfunktion vorzusehen,
- ◉ Haushaltmittel sind zur Stärkung der Autonomie zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsmarkt einzustellen (Teilzeitstellen etc.),
- ◉ Finanzielle Absicherung durch Mischfinanzierung von Teilzeitarbeit und Erwerbsminderungsrenten muss angeboten werden. Frauen dürfen nicht sofort in die volle Erwerbsminderungsrente geschickt werden.
- ◉ Gezielte Fortbildung von Beraterinnen der Argen, ärztlichen Diensten etc. zur Lebenssituation von behinderten Frauen sind einzurichten.

ARTIKEL 25 DER BRK

- ◉ Im Hinblick auf die verabschiedete **UN - Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) hat Deutschland sich durch den Abbau von Barrieren zu einer umfassenden Gleichstellung und Teilhabe verpflichtet.
- ◉ Diese Verpflichtung umschließt die Ergreifung aller Maßnahmen, die ein diskriminierungsfreies Gesundheitssystem ermöglichen, das auch die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigt.

BEREICH GESUNDHEIT ART. 25

- ◉ Die gesundheitliche Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderung ist so umfassend wie unerforscht,
- ◉ Folgen wir der Definition der WHO, wird schnell klar, dass die Frage nach dem vollständigen Wohlergehen alle Lebensbereiche betrifft. Es geht nicht nur um eine rein medizinische Versorgung, sondern gleichermaßen um die Work-Life-Balance, die Art und Weise des Umgangs mit dem eigenen Körper, die Bewältigung und Akzeptanz des „Andersseins“, um Unterstützung und Hilfen im Alltag zur Vermeidung von übermäßiger Erschöpfung und burn-out-Syndromen, um geeignete Präventionsangebote zur Abwendung von psychosomatischen und psychischen Erkrankungen und um vieles weitere.

BEREICH GESUNDHEIT ART. 25

- ◉ Der gesundheitliche Alltag der meisten behinderten Frauen jedoch sieht anders aus: Bürokratische Hürden, enge Budgetierungen, unzureichende Versorgungsangebote, Abhängigkeiten von Ärzten und Gutachtern, mangelnde Transparenz und zeitliche Verzögerungen erschweren oder verhindern gar den Zugang zu adäquaten Hilfsmittel.
- ◉ Die Situation von Frauen und Mädchen mit geistiger Behinderung wird gar nicht behandelt, ebenso wird die Situation behinderter Mütter ignoriert.

MAßNAHMEN ZU GESUNDHEIT

ART. 25

- ◉ Barrierefreie Zugänge zu allen Angeboten der Gesundheitsversorgung und- vorsorge hier insbesondere der freie Zugang zu den frauenspezifischen Ver- und Vorsorgeangeboten (Mammografie-Screening, FrauenärztInnen etc.) und der Prävention (Sport etc.),
- ◉ Angebote für Qualifizierungsprogramme zur Verbesserung des Kenntnisstandes über Bedarfe von Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung für MedizinerInnen, TherapeutInnen, medizinisches Personal sowie MitarbeiterInnen von Krankenkassen und Beratungsstellen. Dazu gehört auch im Sinne der Barrierefreiheit die Vermittlung kommunikativer Kompetenzen, die die unterschiedlichen Bedarfe von Frauen mit Behinderung / chronischer Erkrankung berücksichtigen,
- ◉ Für eine verbesserte Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung / chronischer Erkrankung ist die Stärkung des Selbsthilfepotentials im Sinne von Empowerment von großer Bedeutung.

MAßNAHMEN ZU GESUNDHEIT

ART. 25

- ◉ Präventionsmodelle zur Vermeidung von psychosomatischen und psychischen Erkrankungen u. a. Burn - Out und Depressionen. Hier besteht hoher Forschungs- und Aufklärungsbedarf,
- ◉ Verbesserung der Versorgung im Krankenhaus, diese kann für Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung sowohl bei planbaren Behandlungen als auch in der Akutversorgung lebensbedrohlich sein aufgrund fehlender Kenntnisse und notwendiger Hilfsmittel,
- ◉ Entwicklung von unabhängigen Beratungs- und Begleitstrukturen behinderter/ chronisch erkrankter Mädchen und Frauen im Sinne einer Lotsenfunktion,
- ◉ Aufklärung der Gesundheitsversorgung- und Vorsorge über die spezifischen Bedarfe von Frauen und Mädchen mit Behinderung /chronischer Erkrankung über Vorträge und die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien
- ◉ Sensibilisierung und Aufklärung über die Erstellung von Informationsmaterial und Vorträgen zum Thema.

BEREICH ELTERN SCHAFT ART.23

- ◉ Maßnahmen:
- ◉ Verankern von Fortbildung und Aufklärung von MitarbeiterInnen aller Einrichtungen und Trägern der Reha zum Thema Elternschaft
- ◉ Schaffen von Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Einrichtungen z.B. der beruf. Rehabilitation und der Werkstätten
- ◉ Schaffen von Wohn- und Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte Eltern
- ◉ Aufklärung der Eltern/Frauen und Männer mit Behinderung zum Thema Elternschaft

BEREICH BEWUSSTSEINSBILDUNG

ART. 8

- ◉ Maßnahmen:
- ◉ Erstellen von Materialien zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zur Lebensrealität von Frauen mit Behinderungen (und Männern),
- ◉ Verpflichtende Ausbildungsinhalte über die Lebensthemen in Aus- und Fortbildungen von allen Menschen die mit Frauen und Männern, Mädchen und Jungen mit Behinderung zu tun haben- hier insbesondere Lehrer, Erzieher, ÄrztInnen und das Personal der Rehabilitation.

FÖRDERUNG DES NETZWERKBÜROS FRAUEN UND MÄDCHEN MIT BEHINDERUNG/CHRONISCHER ERKRANKUNG NRW

- ◉ Förderung von Vernetzungsstrukturen und Zusammenarbeit der Interessenvertretungen behinderter Frauen und anderer Frauenorganisationen,
- ◉ Unsere Interessen sind als Förderkriterium bei der Bewilligung von Projektanträgen vorzusehen und zu explizieren. Ergänzend sind frauenspezifische Projekte auf Landesebene einzurichten und zu fördern.
- ◉ Förderung des NetzwerkBüros als feste Einrichtung im Land NRW für die sozialpolitische Interessenvertretung und als Beratungsstelle für Mädchen und Frauen mit Behinderung/chronischer Erkrankung in NRW.

ADRESSEN

- ◉ **Expertinnen zum Gewaltthema:** Prof. Dr. Julia Zinsmeister (Recht), Dr. Monika Schröttle (bundesweite Studie zur Gewaltprävalenz), Bärbel Mickler, Rita Schroll, Viktoria Przytulla (sex. Gewalt)
- ◉ <http://www.deutscher-behindertenrat.de/>
- ◉ www.netzwerk-nrw.de
- ◉ [www.institut für menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT

